

GZ.: 11.0 La 37/87

Murau, am 26.11.1987  
DVR. Nr. 0069221  
Bearbeiter: Dr. Lindner

Betr.: Gemeinde Teufenbach;

Gemeinde Teufenbach  
Stapelamt am 27. NOV. 1987  
Bibl. \_\_\_\_\_ Stl. \_\_\_\_\_

V e r o r d n u n g :

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a und lit. b Z 1 und 2 i.V.m. § 94 b lit. b STVO 1960 werden im Bereich der Gemeinde Teufenbach folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen erlassen:

- 1) Für die Landesstraße 513 (Lambachpichlstraße) wird zwischen Strkm 0,0 bis 2,2 bei witterungsbedingten Eisbildungen auf der Fahrbahn oder bei einer Schneefahrbahn ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger im Sinne des § 52 lit. a Z 7 b STVO 1960 verordnet. Die ggstl. Verkehrsbeschränkung gilt abhängig von den jeweiligen Straßenverhältnissen nach dem Erfordernis der Verkehrssicherheit entweder in beiden Fahrtrichtungen oder nur in Richtung Teufenbach (bergabwärts) und tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verbotsschilder in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben. Die Verkehrsbeschränkung ist jeweils in Mariahof, Ortsteil Bahnhof, mit der Zusatztafel "gilt ab Lambachwirt" voranzukündigen.
- 2) Auf der L 513 (Lambachpichlstraße) wird aufgrund der tatsächlichen Verbauung des Ortes Teufenbach bei Strkm 1,450 in Fahrtrichtung Teufenbach die Ortstafel "Teufenbach" und in Fahrtrichtung Mariahof das Ortsende "Teufenbach" verordnet. Diese Ortsgebietsbestimmung tritt mit der Aufstellung der Hinweiszeichen nach § 53 Z 17 a und 17 b STVO 1960 in Kraft.
- 3) Weiters wird für die alte Bundesstraße (nunmehr Gemeindestraße) von der Gemeindegrenze Frojach-Katsch / Teufenbach bis zum Ortsgebiet von Teufenbach eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 70 km/h sowie ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht jeweils in beiden Fahrtrichtungen verordnet.

Von der Gewichtsbeschränkung werden Autobusse, Fahrzeuge der Müllabfuhr sowie Zustelldienste ausgenommen und tritt die Verordnung mit Aufstellung der entsprechenden Verbotsschilder bzw. Beschränkungszeichen samt Zusatztafeln in Kraft.

Übertretungen der Verordnungspunkte 1) bis 3) werden gemäß § 99 Abs. 3 lit. a, gegebenenfalls gemäß § 99 Abs. 2 lit. c STVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

- 1) das Amt der Stmk. Landesregierung, LBD, FA IIId, 8010 Graz;
- 2) die Gemeinde Teufenbach mit der Bitte um Bekanntgabe, wann die Verkehrszeichen (Punkt 3)) zur Aufstellung gelangten;
- 3) die Baubezirksleitung in 8750 Judenburg;
- 4) die Straßenmeisterei Unzmarkt, mit der Bitte, die Aufstellung der unter Punkt 1) und 2) verordneten Verkehrszeichen schriftlich bekanntzugeben;
- 5) das GPK in 8833 Teufenbach;
- 6) das BGK in 8850 Murau;
- 7) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, 8850 Murau;
- 8) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8850 Murau.

Der Bezirkshauptmann:

i.V.: ROK. Dr. Lindner eh.

F.d.R.d.A.:

*Lindner*